



OPTIMESS Engineering GmbH
Gewerbepark Keplerstr. 10-12
07549 Gera
Tel. +49 365 4319459
Fax: +49 365 4319458
www.optimess.com
info@optimess.com

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften u.ä.

Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

2. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Angebote, auch in Prospekten und Anzeigen, sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Zumutbare technische und optische Änderungen behalten wir uns ausdrücklich vor.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Lichtbildern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Genehmigung zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
4. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichtsangaben sowie sonstige zu dem Angebot gehörende Unterlagen sind, soweit nicht besonders bestätigt, nur annähernd maßgebend.
5. Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist. Die Bedienung unserer Anlagen muss unter Beachtung unserer Beschreibung und Bedienungsanleitung erfolgen.
6. Wird die Technik nicht mehr verwendet hat der Besteller die Pflicht, die gelieferte Ware ordentlich nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei Übertragung des Eigentums an Dritte muss diese Verpflichtung vertraglich vereinbart werden.
7. Wir speichern Daten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

II. Preise

1. Die Preise gelten in Euro und, wenn nicht anders vereinbart, ohne Einbau und Inbetriebnahme, unverpackt ab Werk und ohne Mehrwertsteuer. Kosten für vom Kunden geforderte Abnahmen, Gutachten oder Zertifikate durch Behörden oder Prüfstellen werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Kunden getragen.
3. Die Aufwendungen für eventuell geforderte Bankbürgschaften übernimmt der Auftraggeber. Wir behalten uns das Recht vor, statt Bankbürgschaft, eine Sicherungsübereignung von den Gesellschaftern für die Zeit des Auftrages zu übergeben.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zur Verrechnung kommen die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise.
5. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen werden nur gegen Berechnung der entstehenden Kosten vorgenommen. Bei Streichung von Aufträgen werden die entstehenden Aufwendungen mindestens aber 10% von der Auftragssumme berechnet.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten.
2. Bei Aufträgen über Lieferungen von Inspektionsanlagen, Regeltechnik und sonstigen Produkten gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a. 60% sind als Anzahlung auf Gerät nach Erhalt der Auftragsbestätigung sofort fällig.
 - b. 40% sind auf Gerät nach Abnahme und nach Meldung der Lieferbereitschaft sofort fällig.Im Falle eines Auslandsgeschäftes sind 70% Anzahlung auf Geräte nach Erhalt der Auftragsbestätigung sofort fällig und 30% auf Gerät durch Beibringung eines unwiderruflichen, bestätigten Akkreditivs, auszahlbar gegen Versanddokumente, zu leisten.

Wir haben das Recht, gegen Nachnahme oder Vorauszahlung zu liefern. Bank-, Diskontspesen sowie Akkreditivs gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 5% über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Ist der Kunde Unternehmer, erhöht sich der Zinssatz auf 8% über den Basiszinssatz. Zinsen sind sofort fällig.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur insoweit berechtigt, als die Gegenansprüche von uns schriftlich anerkannt bzw. nicht bestritten oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt worden sind.
5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht.
6. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden in erheblicher Weise, werden alle aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsverbindung zu dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehenden Forderungen vor, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstehen oder bereits entstanden waren.
2. Der Kunde ist zum Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten berechtigt, sofern dies im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Nicht gestattet ist eine Verpfändung oder Übereignung der Vorbehaltsware durch den Kunden. Das Eigentum an der Vorbehaltsware darf der Kunde auf seine Abnehmer erst nach vollständiger Tilgung unserer Forderungen übertragen.
3. Bei einer Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.
4. Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer als Sicherheit

Geschäftsführer:
Dipl.-Phys. Eberhard Credo
Dipl.-Ing. Wolfgang Ziehl

Amtsgericht Jena
HRB 206592
Ust-Id Nr.:
DE 812262132

Bankverbindung:
Commerzbank Gera
Kto.-Nr. 2 091 510
(BLZ 830 400 00)
IBAN: DE 30 8304 0000 0209 1510 00
SWIFT (BIC): COBADEFFXXX



OPTIMESS Engineering GmbH
Gewerbepark Keplerstr. 10-12
07549 Gera
Tel. +49 365 4319459
Fax: +49 365 4319458
www.optimes.com
info@optimes.com

im Voraus hiermit an uns ab. Für den Fall des Exports der Gegenstände tritt der Kunde ferner hiermit an uns alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Vereinbarung, verkauft, so sind die Anforderungen und Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.

5. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus den Weiterverkäufen trotz der Abtretung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen.
6. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug oder verletzt er eine sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebende Pflicht, so wird die gesamte Rechtsschuld sofort fällig.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche von uns um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.
8. Bei Zahlungsverzug wird uns der Kunde bei ausdrücklichem Verlangen Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren bzw. diese herausgeben. Die Zurücknahme sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - nicht als Rücktritt vom Vertrag.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Vorlage eventuell noch einzuholender oder beizubringender Genehmigungen, Unterlagen oder Freigaben oder der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder sonstiger Verpflichtungen. Ist eine Anzahlung, Bankgarantie oder ein Akkreditiv vereinbart, so beginnt sie mit dem Eingang des Geldes oder der betreffenden Dokumente.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Lieferfrist mitgeteilt wurde. Etwaige vom Kunden zu vertretende Verzögerungen, z.B. durch Änderung in der Ausführung des Liefergegenstandes, unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend.
3. Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
4. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer Umstände - z.B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Energieversorgungsschwierigkeiten, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrung, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen usw. - verlängert sich, wenn wir oder unser Vorlieferant an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigt haben.
5. Tritt aus anderen Gründen eine Lieferverzögerung ein, so muss uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen.
6. Kommen wir trotz angemessener Nachfrist mit der Lieferung in Verzug, kann der Kunde sofern er glaubhaft macht, dass ihm

hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,3%, insgesamt jedoch höchstens 2% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerungen der Lieferung an uns bestehen nicht.

7. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, dem Kunden Lagergeld von 0,2% des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche berechnen.
8. Während der Lieferfrist behalten wir uns Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes vor, sofern der Liefergegenstand hierdurch nicht eine grundlegende Änderung erfährt und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

VI. Gefahrenübergang

1. Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht bei An- bzw. Abnahme, bei Lieferung, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, auf den Kunden über, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Bei Versandbereitschaft der Ware und Abnahmeverzögerung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
2. Auf Wunsch und Kosten des Kunden versichern wir die zu versendende Ware gegen Transportgefahren aller Art.
3. Verzögert sich die Ablieferung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr ab dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wird die Lieferung trotz Anzeige der Versandbereitschaft nicht abgerufen, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und sie als geliefert zu berechnen.

VII. Software - Lizenz

1. Lizenzierte Software einschließlich nachfolgender neuer Versionen sowie Teile davon und die zugehörigen Dokumentationen dürfen ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurden. Die Software darf nur zu Sicherungszwecken und unter Einschluss des Schutzrechtsvermerkes der Originalkopie und nur zum Gebrauch auf dieser Zentraleinheit kopiert werden. Der Kunde schützt die Software vor dem Zugriff Dritter. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden sein Nutzungsrecht für ihn ausüben. Alle Verwertungsrechte der Software verbleiben bei OPTIMESS. Wenn der Kunde diesen Lizenzbestimmungen zuwiderhandelt, ist OPTIMESS berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung die Lizenz zu kündigen und die Rückgabe der Software sowie aller Teile und Kopien davon zu verlangen.
2. Mit Lieferung der Software gilt die Lizenz als erteilt. Zugleich wird die jeweils gültige Lizenzgebühr fällig. Mit der Abnahme der Lieferung gelten die Softwarebedingungen als anerkannt.
3. Die Überlassung von Quellcode bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang.

Geschäftsführer:
Dipl.-Phys. Eberhard Credo
Dipl.-Ing. Wolfgang Ziehl

Amtsgericht Jena
HRB 206592
Ust-Id Nr.:
DE 812262132

Bankverbindung:
Commerzbank Gera
Kto.-Nr. 2 091 510
(BLZ 830 400 00)
IBAN: DE 30 8304 0000 0209 1510 00
SWIFT (BIC): COBADEFFXXX



OPTIMESS Engineering GmbH
Gewerbepark Keplerstr. 10-12
07549 Gera
Tel. +49 365 4319459
Fax: +49 365 4319458
www.optimes.com
info@optimes.com

2. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
 3. Gewährleistungsansprüche wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 7 Werktagen nach Empfang der Ware, verdeckte Mängel spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Mängelrüge als verspätet im Sinne des §377 HGB.
 4. Eine Haftung für Mängel besteht nur dann, wenn der Mangel schriftlich durch den Kunden angezeigt wurde und unsere Ware nicht durch den Kunden oder Dritte verändert wurde.
 5. Voraussetzung für den Erhalt der Gewährleistung sind die regelmäßigen Wartungsarbeiten durch uns oder durch einen von uns autorisierten Dritten. Für Gewährleistungsfälle, die bei Lieferungen auftreten, die nicht von uns oder autorisierten Dritten in Betrieb genommen wurden oder bei denen die regelmäßigen Wartungsarbeiten nicht bei uns oder autorisierten Dritten beauftragt werden, übernehmen wir nur bis zu der Höhe die Kosten, die bei Behebung des Mangels in unserem Werk entstanden wären. Transport- bzw. Fahrt-, Weg- und Übernachtungskosten sind vom Kunden zu tragen.
 6. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung mehrfach berechtigt.
 7. Wünscht der Kunde im Rahmen der Nachbesserung die Entsendung eines Firmenvvertreters, obwohl das objektiv nicht erforderlich ist, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
 8. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden durch unsachgemäße bzw. nachlässige Behandlung, Überbeanspruchung, Strahlenbelastung, Überspannung und Blitzschlag, ungeeignete Betriebsmittel und solche Umwelteinflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Sie gilt nicht für Mängel, die auf fehlerhafter Bedienung und/oder Wartung durch den Kunden, auf einer unzulässigen Beanspruchung, auf ungeeigneten Betriebsmitteln, auf normaler Abnutzung oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen beruhen. Verschleißteile sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen. Zur sachgemäßen Behandlung gehören u.a. die erforderliche und vom Kunden nachzuweisende Einhaltung unserer Bedienungs- und Wartungsvorschriften.
 9. Ausgeschlossen sind Verschleißteile, u.a. Kabel, Glassachen, Lampen, Reifen, Räder, Motoren, Messarme, Faltenbälge. Der Gewährleistungsanspruch erlischt bei fehlender oder unzureichender Wartung.
 10. Im Übrigen beschränkt sich unsere Gewährleistung und Haftung zunächst darauf, dass für nachgewiesenermaßen mangelhafte Waren kostenlos Ersatzwaren geliefert werden oder nachgebessert wird. Die Anzahl der Nachbesserungen muss angemessen sein. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Kunden auf Minderung ist ausgeschlossen. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Der Kunde kann nur dann Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn wir trotz Fristsetzung weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet haben. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
 11. Die zur Nachbesserung außerhalb unseres Werkes erforderlichen Transport- und Reisekosten zahlen wir, sofern eine Gesamtstrecke bis zu 150km entsteht. Gewährleistungsanspruch besteht nur im Rahmen unserer normalen Arbeitszeit.
 12. Nach derzeitigem technischem Stand ist Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei. Bei erheblichen Mängeln gilt auch die Anweisung zur Umgehung der Auswirkungen des Mangels als ausreichende Nachbesserung. OPTIMESS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Nach dem Stand der Technik kann ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb oder die vollständige Beseitigung aller etwaigen Fehler im Rahmen des Programmservices nicht gewährleistet werden. Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die aufgrund einer Software-Lieferung entstanden sind. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern.
 13. Für zu gelieferte Geräte wie z.B. Videotechnik, Computer, Drucker, Bildschirme haften wir im Rahmen der mit den Herstellern vereinbarten Bedingungen.
- #### IX. Haftung und Schadensansprüche
1. Alle in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nur für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
 2. Steht dem Besteller nach dem Artikel VIII Schadensansprüche zu, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr.2 Bei Schadensansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Für leicht fahrlässig durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursachte Schäden wird nicht gehaftet.
 3. Schadensansprüche die durch Bergung von Inspektions- und Messtechnik entstanden sind, deren Ursache z.B. durch nicht gültige Vorgaben, Hindernisse, einragender Stutzen, Einläufe bzw. Anbindungen, Muffenversatz, Hohlräume, Schmutz, schmieriger Film auf der Rohrrinnenwand, Lageabweichung, Verengungen, Ausfall von elektronischen Baugruppen z.B. von Motoren und elektronische Bauelemente, werden grundsätzlich nicht erstattet.
 4. Die persönliche Haftung von OPTIMESS - Angestellten, die als Erfüllungsgehilfen von OPTIMESS tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.
 5. Unsere Haftung beschränkt sich, auf den Umfang und Inhalt unserer Betriebshaftpflichtversicherung.
- #### X. Export
1. Bei Aufträgen und Lieferungen durch ausländische Kunden ist das Recht der BRD für die gesamten Geschäftsbeziehungen, gleichgültig auf welche Rechtsgrundlage sie beruhen, vereinbart. Es gilt ferner das einheitliche UN-Kaufrecht -CISG- soweit dieses durch diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht geändert wurde.

Geschäftsführer:
Dipl.-Phys. Eberhard Credo
Dipl.-Ing. Wolfgang Ziehl

Amtsgericht Jena
HRB 206592
Ust-Id Nr.:
DE 812262132

Bankverbindung:
Commerzbank Gera
Kto.-Nr. 2 091 510
(BLZ 830 400 00)
IBAN: DE 30 8304 0000 0209 1510 00
SWIFT (BIC): COBADEFFXXX



OPTIMESS Engineering GmbH
Gewerbepark Keplerstr. 10-12
07549 Gera
Tel. +49 365 4319459
Fax: +49 365 4319458
www.optimes.com
info@optimes.com

XI. Compliance

1. OPTIMESS steht für ethisch korrektes Handeln im Umgang mit Kunden, Vertragspartnern und Wettbewerbern. Die gleichen Compliance-Vorgaben gelten auf allen Zielmärkten unseres Handelns. OPTIMESS arbeitet nach dem Prinzip des fairen Wettbewerbsverhaltens, d.h. wir distanzieren uns in jeder Art und Weise von Preisabsprachen und Bestechung. Mitarbeiter und Geschäftsführung dürfen keine Geschenke annehmen, die vermuten lassen, dass sie vertragliche Entscheidungen beeinflussen. Geldgeschenke sind generell nicht zugelassen. Ebenso werden Geschenke an Kunden vor der Übergabe einer Prüfung gemäß unseren Compliance-Richtlinien unterzogen.
2. OPTIMESS-Mitarbeiter und unsere Vertragspartner können sich bei Fragen oder bei Hinweisen auf einen möglichen Verstoß an den Compliance-Beauftragten des Unternehmens wenden. Diese Mitteilungen können auf Wunsch auch vertraulich bzw. anonym erfolgen. Hierfür steht eine eigene Telefonnummer (0365 / 4319457) zur Verfügung.

XII. Abschließende Bedingungen

1. Rechte des Kunden aus diesem Vertrag sind ohne unsere Zustimmung nicht übertragbar.
2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gera. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden wird das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vereinbart, so, wie es zwischen inländischen Vertragsparteien anwendbar wäre.

AGB 01/2018

Geschäftsführer:
Dipl.-Phys. Eberhard Credo
Dipl.-Ing. Wolfgang Ziehl

Amtsgericht Jena
HRB 206592
Ust-Id Nr.:
DE 812262132

Bankverbindung:
Commerzbank Gera
Kto.-Nr. 2 091 510
(BLZ 830 400 00)
IBAN: DE 30 8304 0000 0209 1510 00
SWIFT (BIC): COBADEFFXXX